

Führen eines Fahrtenbuchs

Steuertipp: Was Sie bei der Führung eines herkömmlichen oder elektronischen Fahrtenbuchs beachten sollten!

Eine Ärztin, Frau Dr. Mustermann, hat sich ein neues Auto für die Praxis gekauft. Da sie selten mit dem Auto privat einkaufen fährt und auch lieber mit der Bahn in den Urlaub reist, ist die private Nutzung des Autos sehr gering. Von ihrem Steuerberater möchte sie, dass die geringe private Nutzung aber auch steuerlich berücksichtigt wird.

Gerade im Fall einer niedrigen privaten Nutzung und damit hohen betrieblichen Nutzung ist die Fahrtenbuch-Methode steuerlich vorteilhafter als die Ihnen bekannte „Ein-Prozent-Regel“.

Voraussetzung für eine steuerliche Anerkennung der Fahrtenbuch-Methode ist das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches. Gerade an der Ordnungsgemäßheit scheitert es aber oft.

Was ist für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erforderlich?

Erforderlich sind u.a.:

- eine zeitnahe Eintragung:
 - Erfassung in einem Terminkalender und der spätere Eintrag in das Fahrtenbuch reichen nicht aus.
 - Eine monatliche Erfassung reicht nicht!
 - Änderungen müssen erkennbar sein, z.B. durch Streichungen!
 - Sollte das Schriftbild in dem Fahrtenbuch immer gleich sein, wäre das ein Indiz für eine nicht zeitnahe Erfassung.
- eine geschlossene Form (keine „lose-Blatt-Sammlung“ - die einzelnen Seiten müssen untrennbar miteinander verbunden sein). Eine Excel-Tabelle reicht nicht aus!

Nichtordnungsgemäße Fahrtenbücher erkennen die Finanzämter nicht an.

Tipp: Fahrtenbücher können Sie in DIN A5 oder DIN A6-Format im Schreibwarenhandel oder im Internet kaufen.

Das elektronische Fahrtenbuch

Von ihrem Autoverkäufer hat Frau Dr. Mustermann von der Möglichkeit gehört, sich gleich ein „elektronisches Fahrtenbuch“ zu kaufen. Damit werden alle Fahrten automatisch erfasst und es wird wohl „von den Finanzämtern problemlos anerkannt“ (Zitat Autoverkäufer).

Aber auch dafür gelten behördliche Anforderungen. Die verwendete Software darf eine nachträgliche Änderung nicht zulassen oder die Änderung muss als solche erkennbar sein (Schmidt, Einkommensteuergesetz, 38. Auflage, § 6 Tz. 533). Eine Speicherung der Daten auf dem eigenen PC ist nicht ordnungsgemäß!

Die alleinige elektronische Erfassung des Fahrtweges reicht nicht aus. Auch die Eintragung des „Anlasses“ der Fahrt muss zeitnah erfolgen! Die Angaben des elektronischen Fahrtenbuches sollten regelmäßig mit dem Tachostand abgeglichen werden. Nicht ordnungsgemäße elektronische Fahrtenbücher erkennen die Finanzämter nicht an.

Abschließender Tipp: Erfassen Sie nach jeder betrieblichen Fahrt – vor dem Aussteigen! – die notwendigen Daten. Verschieben Sie es nicht auf später. Das ist zuerst anstrengend, aber Sie werden sich schnell daran gewöhnen.

Bei Fehlern gilt allerdings: Sollte das Finanzamt das Fahrtenbuch nicht anerkennen, wird es die „Ein Prozent-Regel“ anwenden.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater, beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover

